

Arbeitskopie des Originalantrages
- Original ist im Dossier -

Zuwendungsvertrag

zwischen

**der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH
Im Kaisemer 1
70191 Stuttgart**

im Folgenden: Landesstiftung

und

**Kinderberg International
Humanitäre Hilfsorganisation e.V.
Lotterbergstr. 16
70499 Stuttgart**

im Folgenden: Zuwendungsempfänger

über die Förderung des Projekts

**„Aufbau eines gemeinwesenorientierten, integrativen Therapie -und Bildungs-
zentrums in Sri Lanka“**

Präambel:

Der Aufsichtsrat der Landesstiftung Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 20.07.2005 für die Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Sri Lanka Fördermittel zur Verfügung gestellt. Für das Projekt von Kinderberg International für den Aufbau eines gemeindeorientierten, Integrativen Therapie- und Bildungszentrums für Flutopfer in Sri Lanka/ Distrikt Ampara wurden bis zu 500 T€ zur Verfügung gestellt und folgende Auflagen erteilt:

- Einbindung des Projektes in die Wiederaufbauplanung der Zentralregierung von Sri Lanka
- Suche nach einem geeigneten Projektträger vor Ort, um die Überführung und Nachhaltigkeit nach Ende der Projektlaufzeit zu gewährleisten
- Einbringung weiterer Spenden durch kommunale Partner u.a. von mindestens 250 T€.

Mit Schreiben vom 10.02.2006 hat Kinderberg International die Erfüllung aller Auflagen schlüssig erklärt: Kinderberg International e.V. wurde am 13.10.2005 als Hilfsorganisation in Sri Lanka registriert und damit von der Zentralregierung anerkannt. Nach Ende der Projektlaufzeit wird das Projekt von Kinderberg International e.V.- Sri Lanka weitergeführt und/oder durch einen von der NGO bestimmen vertrauenswürdigen Partner. Die Finanzierung von Seiten der kommunalen Partner wurde durch die Willenserklärung der Projektbeteiligten vom Oktober/ November 2005 nachgewiesen. Durch die Spenden anderer Finanziers und die kommunale Beteiligung ist damit die Mitfinanzierung nachgewiesen.

Zuwendung

1. Die Landesstiftung wendet dem Zuwendungsempfänger einen Betrag in Höhe von bis zu

500.000 €

(in Worten: **fünfhunderttausend Euro**)

zu. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrags.

Zuwendungszweck

2. Die zugewiesenen Mittel dürfen ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung des Zuwendungsempfängers verwendet werden. Die Zuwendung der Landesstiftung gilt ausschließlich für die Durchführung des Aufbaus eines gemeindeorientierten, integrativen Therapie- und Bildungszentrums für Flutopfer in Sri Lanka/ Distrikt Ampara. Basis der Zuwendung ist der überarbeitete Antrag des Zuwendungsempfängers vom 10.02.2006. Das Projekt der Landesstiftung und Kinderberg International hat inklusive Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitung eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren und beginnt am 01.04.2006.

Projektbezogene Auflagen

3. Keine.

Mittelverwendung

4. Mit den Mitteln dürfen keine hoheitlichen Aufgaben des Landes finanziert werden. Der Zuwendungsempfänger darf darüber hinaus keine rechtlichen Verpflichtungen des Landes übernehmen. Unzulässig ist ebenso die Übernahme von Verpflichtungen, denen sich das Land faktisch nicht mehr entziehen könnte.
5. Falls das Land für das Projekt nach Ziffer 2 ebenfalls Mittel in Aussicht gestellt hat, dürfen diese nicht gekürzt werden. Sollte dies der Fall sein, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der Landesstiftung unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Zuwendung der Landesstiftung darf nicht für den Aufbau eines eigenen Stiftungskapitals bzw. Vermögensstocks verwendet werden. Sie sind vielmehr zeitnah zu verwenden.
7. Ausgaben für die eigene Verwaltung im Rahmen des Projekts sind in angemessenem Umfang zulässig.

8. Die Zuwendung der Landesstiftung muss vom Zuwendungsempfänger selbst unmittelbar für den in Ziffer 2 genannten Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Sollen Dritte einbezogen werden, so kann dies nur in der Eigenschaft als Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Fall entsprechende schriftliche Hilfspersonenverträge abzuschließen.
9. Der Zuwendungsempfänger prüft das Vorliegen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen während der Gesamtlaufzeit des Projekts ausschließlich in eigener Verantwortung.
10. Die Mittel der Landesstiftung sind wirtschaftlich zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger hat alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen. Werden die zugewendeten Mittel unter Zugrundelegung dieses Maßstabs für die Durchführung des Projekts nicht oder nur zum Teil benötigt, hat die Landesstiftung das Recht auf Rückerstattung der nicht benötigten Mittel. Der Zuwendungsempfänger wird die Landesstiftung hierüber unverzüglich unterrichten.
11. Der vorgelegte Finanzierungs- und Kostenplan sowie die Willenserklärung der kommunalen Kooperationspartner und Kinderberg International e.v. ist Bestandteil des Vertrages.
12. Der Anspruch auf Förderung darf nicht an Dritte abgetreten werden.

Mittelanforderung

13. Der Zuwendungsempfänger übersendet der Landesstiftung, soweit noch nicht erfolgt, unverzüglich eine Bescheinigung seiner eigenen Gemeinnützigkeit.
14. Der Beginn des Projekts ist der Landesstiftung anzuzeigen.
15. Der Zuwendungsempfänger legt der Landesstiftung einen Finanzierungsplan vor, in dem die benötigten Mittel über die Gesamtlaufzeit des Projektes dargelegt werden. Dabei ist darzustellen, zu welchen Zeitpunkten welche Teilbeträge

u'

für welche Zwecke erforderlich sind (in der Regel sind die erforderlichen Beträge pro Quartal darzustellen). Die Teilbeträge sind entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu kalkulieren. Sind in der Folgezeit gegenüber dem Finanzplan Änderungen absehbar, wird der Zuwendungsempfänger dies der Landesstiftung unverzüglich mitteilen.

16. Die Auszahlungen erfolgen auf Basis des Finanzierungsplans nach schriftlicher Mittelanforderung der einzelnen Teilbeträge durch den Zuwendungsempfänger. Bei den Mittelanforderungen hat der Zuwendungsempfänger zu versichern, dass die zuvor ausgezahlten Mittel abgeflossen sind bzw. zeitnah abfließen werden. Bei der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger den aktuellen Kontostand des Projekts unaufgefordert mitzuteilen.

Berichtspflichten

17. Die Landesstiftung benötigt zur Projektprüfung halbjährliche detaillierte Berichte. Daher sind ihr unaufgefordert regelmäßig bis spätestens 15. August (Berichtszeitraum 01. Januar bis 30. Juni) und 15. Februar (Berichtszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember) sowie zwei Monate nach Beendigung des Projekts detailliert über die Verwendung der Mittel sowie über evtl. erzielte Erträge zu berichten und die Verwendung nachzuweisen. Dies hat jeweils durch das von der Landesstiftung zur Verfügung gestellte Formular sowie durch einen inhaltlichen Bericht über den Fortgang des Projekts zu erfolgen. Im inhaltlichen Bericht ist auch darzustellen, inwieweit sich Abweichungen/Änderungen sowohl inhaltlicher als auch finanzieller Art gegenüber dem genehmigten Antrag ergeben haben. Haben sich solche ergeben, behält sich die Landesstiftung die Genehmigung der Änderungen vor.

Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein.

Dazu zählen Rechnungsbelege, Reisekostenabrechnungen, Kassenbelege u.ä. Insbesondere müssen bei den Ausgaben der Empfänger und der jeweilige Zweck nachweisbar sein. Die Belege sind beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren und auf gesonderte Anforderung der Landesstiftung vorzulegen.

18. Der Zuwendungsempfänger hat der Landesstiftung mit dem Verwendungsnachweis zum 15. Februar eine Zuwendungsbescheinigung über alle Zuwendungen der Landesstiftung im vorangegangenen Kalenderjahr nach amtlich vorgeschriebenem Vor-
druck vorzulegen.

Prüfungsrecht

19. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Landesstiftung oder den von ihr beauftragten Personen jederzeitiges Akteneinsichtrecht zu gewähren und auf Anforderung Informationen zur Verfügung zu stellen.

Öffentlichkeitsarbeit

20. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsempfängers (Pressearbeit, Herstellung von Printmedien, Onlinemedien, bewegten Bildern, Ton) sind mit der Landesstiftung rechtzeitig abzustimmen.
21. Auf die Zuwendung durch die Landesstiftung ist seitens des Zuwendungsempfängers in sämtlichen Verlautbarungen, Printmedien, Onlinemedien, bewegten Bildern, Ton folgendermaßen hinzuweisen: „Gefördert von der Landesstiftung Baden-Württemberg“. Das Logo der Landesstiftung ist dabei grundsätzlich zu verwenden.
22. Die Landesstiftung ist berechtigt, über das Vorhaben und die Tatsache der Förderung in ihren eigenen Publikationen zu berichten und die Förderung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.
23. Der Zuwendungsempfänger wird für den Geschäftsbericht der Landesstiftung, der einmal im Jahr veröffentlicht wird, nach Absprache mit der Landesstiftung einen Beitrag über die mit Mitteln der Landesstiftung geförderten Projekte zuliefern.
24. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Anforderung der Landesstiftung Bildmaterial (Fotos, bewegte Bilder als Video oder DVD) zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass dieses

Material frei von Rechten Dritter ist bzw. dass diese der Verwendung durch die Landesstiftung zugestimmt haben.

25. Der Zuwendungsempfänger wird der Landesstiftung unaufgefordert jeweils zwei Belegexemplare der von ihm erstellten Drucksachen (z. B. Flyer, Plakate, Eintrittskarten, Dokumentationen usw.) oder andere Produktionen (Bild, Video, Ton) übersenden.

Erlöschen des Anspruchs auf Zuwendung

26. Der Anspruch auf Zuwendung erlischt, wenn
- mit dem Projekt nicht spätestens nach 6 Monaten nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrags begonnen wird,
 - gegen den Zuwendungszweck nach Ziffer 2 verstoßen wird,
 - gegen die projektspezifischen Auflagen nach Ziffer 3 verstoßen wird,
 - gegen o.g. Grundsätze der Mittelverwendung (Ziffern 4 bis 12) verstoßen wird,
 - bei der Projektdurchführung gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird,
 - der Zuwendungsempfänger keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhält oder seine Gemeinnützigkeit verliert,
 - der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Mittelanforderung unrichtige Angaben macht,
 - der Zuwendungsempfänger seinen Berichtspflichten nicht nachkommt, insbesondere die Berichte nicht zeitnah vorlegt oder in den Berichten unrichtige Angaben macht; letzteres ist auch dann der Fall, wenn er nach diesem Vertrag relevante Umstände nicht im Bericht darstellt,
 - die Zuwendungsbescheinigung nach Ziffer 18 nicht oder nicht zeitnah vorgelegt wird,
 - das Projekt unabhängig aus welchen Gründen nicht durchgeführt wird,
 - das Projekt nicht in der geplanten Laufzeit durchgeführt wird,
 - Ausgaben nicht belegt werden können,
 - der Landesstiftung das Prüfungsrecht nach Ziffer 19 nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt wird,

- der Zuwendungsempfänger wiederholt gegen die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit verstößt.

Nichtauszahlung von Zuwendungen/Rückforderung

27. Die Landesstiftung hat in den in Ziffer 26 aufgeführten Fällen das uneingeschränkte Recht, keine weiteren Auszahlungen vorzunehmen und bereits ausgezahlte Mittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern. Im Falle kriegerischer Handlungen, die eine planmäßige Fortführung des Projektes unmöglich machen, oder aber z.B. im Falle einer weiteren Naturkatastrophe oder aber bei Evakuierungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen im Projektfortschritt oder der Berichterstattung führen / führen können, also dem Verschulden, welches nicht in der direkten Verantwortung von Kinderberg International liegt, erfolgt die Rückforderung von bereits aufgewendeten Mitteln nicht.

Sonstige Regelungen

28. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit das für den Sitz der Landesstiftung jeweils zuständige Gericht als Gerichtsstand sowie die Geltung deutschen Rechts, unter Ausschluss der Kollisionsregeln.
29. Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass die Landesstiftung folgende Daten für ihre eigenen Zwecke elektronisch speichert und bearbeitet:
- Namen, geschäftliche Adressen und Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, Email) der Institution sowie der am Projekt beteiligten Mitarbeiter
 - Tatsache und Gegenstand des Projektes einschließlich Antrags- bzw. Projektsumme
 - Wesentliche Ereignisse im Projektablauf wie z. B. Erfüllung der Berichtspflichten, Auszahlungen und ähnliches.

Die Landesstiftung wird diese Daten nur im Rahmen der Prüfungen, denen sie selbst unterworfen ist (z. B. Wirtschaftsprüfung, Rechnungshofprüfung) oder für

Zwecke der Projektprüfung und Projektdurchführung und nur im dafür unerlässlichen Umfang weitergeben.

Datum 16.05.2006

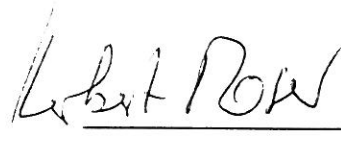
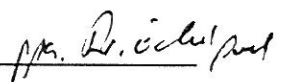
Datum 10. Mai 2006



Zuwendungsempfänger

KINDERBERG INTERNATIONAL
Humanitäre Hilfsorganisation e.V.
Linderbergstraße 16, D-70499 Stuttgart
Fon: +49/711-13 99 40-0
Fax: +49/711-13 99 40-99
Info@Kinderberg.org



Landesstiftung

LANDESSSTIFTUNG
Baden-Württemberg gGmbH
Im Kaisemer 1
70191 Stuttgart